

Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

Mag. Dr. Brigitte Zarfíl  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0372-I/A/4/2019

Wien, 12.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3762/J der Abgeordneten Loacker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

**Frage 1:**

Laut Teilnahmeunterlage zur betreffenden Ausschreibung setzt sich das Leistungsbild wie folgt zusammen: aus dem Rebranding, aus der klassischen Werbung, aus Below-the-line-Maßnahmen, aus Online Kommunikation und aus Medialeistungen (komplette Planung, Buchung, Einkauf etc.).

Zum Auftragsgegenstand zählen insbesondere:

- Rebrandingmaßnahmen, Planung zur Umsetzung der abgestimmten Rebrandingmaßnahmen samt organisatorischer Abwicklung und Umsetzung des gesamten Brand-Transfers der bisherigen Sozialversicherungsträger hin zur ÖGK;
- Entwicklung eines neuen Corporate Designs;
- Entwicklung eines Kommunikationskonzepts und daraus abgeleitet die kreative Umsetzung einer Service- und Informationsoffensive;
- Integration und faktische Implementierung des Kommunikationskonzepts in bzw. über alle bestehenden Kommunikationskanäle (Internet, Intranet, Rechnungen,

- Telefon usw.) bzw. die Anwendung auf die bestehenden Kommunikationsmittel (Klassische Werbung, Direct Mailings) der Sozialversicherungsträger;
- komplette Mediaplanung, Buchung und Abwicklung innerhalb des vorgegebenen Gesamtbudgets, zur best- und größtmöglichen Erreichung der relevanten Zielgruppen.

Bei dem ggstl. Auftrag handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung bei der es keine Abnahmeverpflichtung gibt. Abgerechnet werden die tatsächlich erbrachten Leistungsstunden. Der durchschnittliche Stundensatz (arithmetisches Mittel der unterschiedlichen Stundensätze) beträgt EUR 80 exklusive Ust.

**Frage 2:**

Eine Ausschreibung durch die ÖGK war zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, da sich deren Überleitungsausschuss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erst am 1. April 2019 konstituiert hat.

**Frage 3:**

Es sind zwei Angebote eingelangt; das erstgereihte Angebot hat bei der Bewertung 825 Punkte (Preis 300 Punkte, Qualität 525 Punkte) erhalten; das zweitgereihte Angebot hat bei der Bewertung 444 Punkte (Preis 150 Punkte, Qualität 249 Punkte) erhalten.

Da es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt, bei der die tatsächlich erbrachten Leistungsstunden abgerechnet werden, gibt es keine Angebotssumme.

**Frage 4:**

Nein, es wurden keine Angebote ausgeschlossen.

**Frage 5:**

Die Zuschlagskriterien waren erstens der Preis (kumulierte sechs Stundensätze für sechs definierte Leistungserbringergruppen) mit maximal 300 erreichbaren Punkten und zweitens die Qualität des Branding-, Kommunikations- und Umstellungskonzepts mit maximal 700 erreichbaren Punkten.

**Fragen 6 und 7:**

Das Unternehmen Lowe GKK Werbeagentur GmbH hat den Zuschlag erhalten. Bezuglich Auftragssumme und Leistungsinhalte verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 2 Jahre, wobei der Hauptleistungsanteil in der 2. Jahreshälfte 2019 zu erbringen ist.

**Frage 8:**

Mir ist hierzu nichts bekannt.

**Frage 9:**

Die Auftragskosten sind von der Selbstverwaltung zu tragen und werden aus der gesetzlichen Finanzierung der Tätigkeit des Überleitungsausschusses in einem eigenen Rechnungskreis abgewickelt (siehe § 538v Abs. 5 ASVG).

**Frage 10:**

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Sitzungen der Verwaltungskörper und daher auch das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Verwaltungskörper nicht öffentlich sind (siehe § 438 Abs. 1 ASVG).

Konkret wurde in der angesprochenen Sitzung des Überleitungsausschusses der ÖGK über das Budget für den Bereich Rebranding für Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Corporate Design und Logo in der Höhe von maximal EUR 400.000 abgestimmt.

Die Kommissarische Leiterin wurde beauftragt, im Rahmen des beschlossenen Budgets mit den Bestbütern Gespräche aufzunehmen, den Leistungsumfang zu definieren und entsprechende Leistungen im Einvernehmen mit den Programmauftraggebern abzurufen.

Beschlossen wurde auch die Aufteilung der budgetrelevanten Kosten für das ÖGK Reformprogramm gemäß § 538v Abs. 5 3. Satz ASVG.

**Frage 11:**

Einleitend wird festhalten, dass sich das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs.1 B-VG bekanntlich auf Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes beschränkt und daher Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung grundsätzlich kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts sind.

Gegenstand von Interpellationen kann lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein. Dennoch bekenne ich mich (wie auch meine Amtsvorgänger/innen) grundsätzlich dazu, die an mich gestellten, die meiner Aufsicht unterworfenen Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang zu beantworten.

Diese Vorgangsweise scheint schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich den Selbstverwaltungsbereich der Versicherungsträger betreffen, und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch dem Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfall als ausgesprochen schwierig darstellt.

Die Bemühungen um eine seriöse Anfragebeantwortung müssen jedoch dort eine Grenze finden, wo eine solche aus faktischen Gründen nicht, nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit oder (auch aus der Sicht der Versicherungsträger und des Hauptverbandes) nur mit erheblichem, das vertretbare Maß überschreitendem Ressourceneinsatz erfolgen kann.

Zur gegenständlichen Anfrage hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitgeteilt, dass ihm diese Aufwendungen nicht bekannt sind und diese auch nicht in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit erhoben und mitgeteilt werden könnten.

#### **Frage 12:**

Verwiesen wird auf die einleitenden Bemerkungen zu Frage 11 (Grenzen des Interpellationsrechts). Der Hauptverband hat diesbezüglich wie folgt Stellung genommen:

- a)** Bei den betroffenen Webauftritten handelt es sich um die Versicherten-, Vertragspartner und Dienstgeber Portale der Gebietskrankenkassen sowie um Infoportale zu Programmen und Aktionen der Gebietskrankenkassen. Dazu kommen insgesamt mehrere hunderte einzelne Websites, die einheitlich in ein neues Branding der ÖGK überführt werden.
- b)** Die technische Zusammenführung wird von den Gebietskrankenkassen selbst und in Zusammenarbeit mit der SVC durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

